



Martin Häusling, MdEP
Agrarpolitischer Sprecher
der Grünen/EFA im Europaparlament



Harald Ebner, MdB
Sprecher für Agrogentechnik
der Bundestagsfraktion von
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Briefing zur neuen EU-Saatgutverordnung

[Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt \(Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial\)](#)

Hintergrund

Innerhalb der EU ist der Saatguthandel für ökonomisch wichtige Sorten bisher in 12 entsprechenden EU-Richtlinien und 3 Erhaltungsrichtlinien gesetzlich geregelt. Diese Richtlinien – und vor allem ein einheitlicher Sortenschutz – sollen mit der neuen Saatgutverordnung für alle Mitgliedsstaaten einheitlich geregelt werden. 2008 hat die EU-Kommission begonnen, das EU-Saatgutverkehrsrecht zu überarbeiten. Unter der Bezeichnung *Better Regulation* (Bestandteil der *Lissabon Strategie*) sollen im Saatgutrecht Bürokratie abgebaut und die Gesetze vereinheitlicht werden.

Der gemeinschaftliche Sortenschutz soll konform mit dem [Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen](#), des Sortenschutzverbandes UPOV, das 71 Nationen unterzeichnet haben sowie mit dem [Europäischen Patentübereinkommen](#) und dem [TRIPS-Abkommen](#) gestaltet werden. Diese Abkommen verfolgen alle auf unterschiedliche Weise das Ziel, Eigentumsrechte auf Züchtungen zu schützen und den Nachbau (das Wiederaussäen eines Teils der eigenen Ernte durch den Landwirt) gebührenpflichtig zu machen, einzuschränken oder ganz zu unterbinden.

Im [internationalen Saatgutvertrag der Vereinten Nationen](#), den 48 Staaten ratifiziert haben, wird der freie Nachbau hingegen ausdrücklich als bäuerliches Recht und als grundlegend wichtig für Ernährung und Vielfalt bezeichnet.

Im Paket

Die neue Saatgutverordnung steht nicht alleine sondern innerhalb eines Paketes, das drei weitere Verordnungsvorschläge der Kommission enthält. Auf der Homepage der „Saatgutkampagne“ sind die deutschen Texte abrufbar:

- Vorschlag für eine Verordnung (...) zur Tiergesundheit
http://www.saatgutkampagne.org/PDF/com2013_0260de01.pdf
- Vorschlag für eine Verordnung (...) über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen
http://www.saatgutkampagne.org/com2013_0267de01.pdf
- Vorschlag für eine Verordnung (...) über amtliche Kontrollen
http://www.saatgutkampagne.org/com2013_0265de.pdf



Martin Häusling, MdEP
Agrarpolitischer Sprecher
der Grünen/EFA im Europaparlament



Harald Ebner, MdB
Sprecher für Agrogentechnik
der Bundestagsfraktion von
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zum Paket gehört auch eine Mitteilung der Kommission an das Parlament und an den Rat sowie eine Folgenabschätzung.

- Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Gesündere Tiere und Pflanzen und mehr Sicherheit in der Agrar- und Lebensmittelkette“

http://www.saatgutkampagne.org/com2013_0264communication-council-ep_de.pdf

- Zusammenfassung der Folgenabschätzung des Maßnahmenpaketes

http://www.saatgutkampagne.org/PDF/swd2013_0166de01.pdf

Welche Ziele, welche Interessen?

So berechtigt das Ziel einer EU-weiten Vereinheitlichung der gesetzlichen Regeln ist, so sorgfältig sollten diese Vorschläge in ihren Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion und Vielfalt, gerade vor dem Hintergrund des [Übereinkommens über die biologische Vielfalt](#) (CBD) und der [Europäischen Biodiversitätsstrategie](#), analysiert und diskutiert werden. Die Verordnung ist stark auf den Schutz der Interessen internationaler Saatgutunternehmen ausgerichtet und schreibt Zulassungskriterien weiter fest, die schon in den geltenden Verordnungen einer nachhaltigen Züchtung auf Vielfalt und Widerstandsfähigkeit entgegenstehen. Die Einrichtung von Nischen für Sonder-, Öko-, und Kleinzuchtunternehmen kann das nicht ausgleichen und ist nicht dazu geeignet, Vielfalt in der Landwirtschaft (Agrobiodiversität) zu erhalten. Die Umsetzung der bestehenden EU-Richtlinien in Deutschland erfolgten mit dem [Saatgutverkehrsgesetz](#) und mit der [Saatgut Erhaltungssortenverordnung](#).

Die wichtigsten Probleme der bestehenden Saatgutverordnungen und des neuen Verordnungsvorschlags

Auch die bisherigen Regelungen schränken die Erzeugung und den Vertrieb für Initiativen, die sich für den Erhalt historischer oder regionaler Sorten engagieren, z. T. stark ein. Vor allem aber die Züchter von speziell für den Ökolandbau optimierten Sorten werden durch die relativ hohen Anmeldegebühren und durch die Konzentration auf konventionelle Prüfkriterien (Uniformität, Ertrag unter konventionellen Anbaubedingungen) benachteiligt. Trotz der wiederholten Äußerung deutlicher Kritik in den letzten Jahren bei Anhörungen der Europäischen Kommission und in zahlreichen Statements von Züchtern und Erhaltungsorganisationen, schreibt die neue Verordnung diese Benachteiligung fest, fördert die Monopolisierung von Sortenzulassungen



Martin Häusling, MdEP
Agrarpolitischer Sprecher
der Grünen/EFA im Europaparlament



Harald Ebner, MdB
Sprecher für Agrogentechnik
der Bundestagsfraktion von
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

seitens großer Züchter und weist kleineren und ökologischen Zuchtunternehmen sowie Züchtern von „Erhaltungssorten“ über Beschränkungen ein Nischendasein zu.

Angesichts der parteiübergreifend anerkannten Bedeutung des Ökolandbaus für die gesamte Landwirtschaft kann eine bloße „Toleranz“ der Öko-Züchtung nicht ausreichen, hier sind Regelungen erforderlich, welche die Öko-Züchtung aktiv unterstützen und erleichtern, statt fachlich unbegründete bürokratische Hürden für Öko-Sorten zu errichten bzw. zu zementieren.

Einheitlichkeit statt Vielfalt durch Zulassungsanforderungen

Sorten müssen den sogenannten **DUS-Kriterien** entsprechen:

D = Distinct: Eine Sorte muss von allen anderen Sorten in mindestens einem Merkmal unterscheidbar sein und mit einer eindeutigen Bezeichnung versehen werden.

U = Uniform: Alle Pflanzen einer Sorte auf dem Acker müssen eine hohe Uniformität (auch: Homogenität) aufweisen.

S = Stable: Die Sorte muss auch noch nach mehreren Generationen die gleichen Eigenschaften (auch die Uniformität) aufweisen.

Eigenschaften wie Anpassungsfähigkeit, Robustheit und Samenfestigkeit, wie sie im Ökoanbau gebraucht werden, haben damit von vornherein geringere Chancen zur Zulassung. Durch die Anforderungen wird Hybridsaatgut einseitig gefördert. Hybridsaatgut ist genetisch extrem einheitlich, das heißt, es ist auf hohen Ertrag gezüchtet, aber wenig anpassungsfähig gegenüber Umweltbelastungen (Wasser- oder Nährstoffmangel, Klimaschwankungen, Schädlingsdruck). Darüber hinaus hat Hybridsaatgut sozusagen einen eingebautem Sortenschutz, weil es nicht nachbaufähig ist.

Vielfalt als Ausnahmefall: Erhaltungssorten

Saatgut von nicht geregelten Arten unterlag lange keinen staatlichen Mindeststandards. Sorten, die entweder nie eine Sortenzulassung hatten oder ihre Sortenzulassung verloren haben, fielen aus dem Angebot und so meistens auch aus dem Anbau heraus. Erhaltungs- und Saatgutinitiativen nahmen sich dieser Sorten an und brachten sie seit Jahrzehnten unter die Leute. Da Vielfalt inzwischen ein Politikum ist, wurde dies von den Saatgutbehörden gebilligt. Diese rechtliche Grauzone sollte 2009 durch die EU-Erhaltungsrichtlinien geregelt werden, mit dem Argument, einen rechtlichen Rahmen für alte Sorten zu schaffen.



Martin Häusling, MdEP
Agrarpolitischer Sprecher
der Grünen/EFA im Europaparlament



Harald Ebner, MdB
Sprecher für Agrogentechnik
der Bundestagsfraktion von
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zulassung für Erhaltungssorten:

- Erhaltungssorten: Saatgut darf nur in sog. „Ursprungsregionen“ erhalten, vermehrt und in den Verkehr gebracht werden, Restriktionen in der Gesamtmenge, Überwachung der Erhaltung
- Amateursorten: Nur in kleinen Packungsgrößen

Diskussion um Klein- und Hobbygärtner

Das Saatgutrecht regelt die Produktion und Vermarktung von Saatgut, nicht dessen Kauf und die Verwendung. Demzufolge geht es in der Verordnung auch nicht darum, Kleingärtner bezüglich der Verwendung von Saatgut zu kontrollieren. Kleingärtner werden von der Verordnung aber insofern tangiert, als diese die Verfügbarkeit und Vielfalt von Saatgut auf dem Markt verringern kann.

Studie bewertet Reform negativ und fordert Diskussion

In einer [Studie der Universität Göttingen](#) bewertet Dr. Eva Gelinsky die Saatgutreform – und hier vor allem die geplante mögliche Privatisierung der Sortenprüfung – folgendermaßen (S. 65):

„Der eigentliche Sinn des Saatgutrechtes, nämlich Landwirte vor minderwertiger Ware zu schützen und dies mit neutralen Qualitätsprüfungen zu gewährleisten, würde mit dieser Reform ad absurdum geführt.“

Darüber hinaus empfiehlt sie einen breiten Diskussionsprozess (S. 154):

„Es sollte eine möglichst breite Diskussion darüber stattfinden: Was für eine Züchtung wollen wir? Wie wird diese Züchtung finanziert? Vorschläge und Modelle zur Finanzierung sowie alternative Züchtungsansätze gibt es, aber sie scheinen sowohl in der Politik und der Öffentlichkeit als auch in der „Szene“ noch zu wenig bekannt zu sein.“



Martin Häusling, MdEP
Agrarpolitischer Sprecher
der Grünen/EFA im Europaparlament



Harald Ebner, MdB
Sprecher für Agrogentechnik
der Bundestagsfraktion von
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

GRÜNE Kritik am Verordnungsvorschlag

- **Die Verordnung läuft in dieser Form der EU-Biodiversitätsstrategie zuwider und konterkariert sie.**
- **Die Verordnung korrigiert die bestehenden zu engen Zulassungsanforderungen (DUS-Anforderungen) nicht. Sie enthält eine zu enge Definition des Begriffs Sorte. Samenfeste Sorten von genetisch breiteren Populationen, die sich besser an naturräumliche Anforderungen anpassen können müssen mindestens gleichwertig zulassungsfähig sein, wie homogene und stabile Hybridsorten, die auf eine nährstoff- und energieintensive Landwirtschaft zugeschnitten sind.**
- **Privatisierung: Züchtungsunternehmen sollen auf Antrag und unter „amtlicher Überwachung“ die Sortenprüfung selbst durchführen können, das gibt großen Unternehmen einen Vorteil und schmälert die öffentliche Kontrolle. Die Möglichkeit der Prüfungs-Privatisierung verstärkt den bereits vorhandenen Kostendruck auf die amtliche Sortenprüfung und gefährdet damit eine wichtige Infrastruktur gerade für kleinere Züchter.**
- **Sorten, die nur eine „amtlich anerkannten Beschreibung“ haben und nicht im Sortenregister erscheinen, sind Beschränkungen unterworfen: Räumlich dürfen sie nur in der Ursprungsregion gezüchtet und vermehrt werden und zeitlich müssen sie vor Inkrafttreten der Verordnung schon verfügbar gewesen sein.**
- **Erhalter von Vielfaltsorten werden auf eine willkürlich definierte Nische festgelegt: Mit weniger als 10 Beschäftigten und 2 Mio. Euro Jahresumsatz.**
- **Hybridsaatgut soll nicht mehr gekennzeichnet werden.**
- **Die Verordnung enthält viele „delegated acts“; die Kommission würde damit ermächtigt, Gesetzeslücken später in Eigenregie zu regeln, ohne Mitsprache des Parlaments oder der Mitgliedstaaten.**

Quellen/Weiterführende Informationen:

www.saatgutkampagne.org, [saveourseeds](http://saveourseeds.org), [saatgutfonds](http://saatgutfonds.org)

bioland Magazin 11/2012, Ökotest 2/2013

[Studie Uni Göttingen](#)

[Report zum Thema "Freiheit des Saatgutes"](#) : Der 360 Seiten starke Bericht wurde von über 100 Organisationen und Aktionsgruppen weltweit erstellt (u. a. Slow Food, Verein zur Erhaltung der Nutzpflanzenvielfalt, Arche Noah und IFOAM, Weltdachverband des biologischen Landbaus).